

wts

AUSGABE 22/2025

TAX WEEKLY



G7-Beschluss: Verständigung über die globale Mindestbesteuerung

Die G7-Finanzminister (Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Italien, Japan, Kanada und USA) haben eine Verständigung über die künftige Anwendung der globalen Mindestbesteuerung erzielt.

Grundlage dieser Einigung ist die Umsetzung eines sogenannten Side-by-Side-Ansatzes. Im Zentrum dieses Ansatzes steht die vollständige Ausnahme von der Anwendung der Income Inclusion Rule (IIR) und der Undertaxed Profits Rule (UTPR) auf inländische und ausländische Einkünfte von US-Muttergesellschaften, die der bereits seit vielen Jahren bestehenden US-Mindestbesteuerung – Global Intangible Low-Taxed Income (GILTI) – unterliegen. Diese Verständigung wurde vor dem Hintergrund der US-Gesetzesinitiative „One Big Beautiful Bill Act“ getroffen, aus der im Gegenzug die Section 899, die explizite Vergeltungsmaßnahmen enthielt, gestrichen wurde.

Das gemeinsame Verständnis basiert auf folgenden Eckpunkten:

- › US-Mutterkonzerne werden vollständig von IIR und UTPR ausgenommen, sowohl hinsichtlich inländischer als auch ausländischer Gewinne; gleichzeitig fallen sie weiterhin unter nationale ergänzende Mindeststeuern (Qualified Domestic Minimum Top-up Taxes).
- › Auf die angekündigte US-Vergeltungssteuer (Section 899) wird verzichtet.
- › Parallel dazu sind Vereinfachungen im administrativen und compliance-bezogenen Bereich von Pillar 2 vorgesehen.
- › Die Arbeiten für ein Side-by-Side-System sollen gleichzeitig mit den Überlegungen zur Änderung der Pillar 2-Regelungen hinsichtlich der Behandlung von nicht erstattbaren Steuergutachten erfolgen.

Die G7-Vereinbarung stellt einen Ausgangspunkt für weitere Gespräche mit Blick auf die Ausgestaltung im Einzelnen dar. Aus verfahrenstechnischer Sicht muss dieser Ansatz noch von allen 147 Mitgliedern des „Inclusive Framework“ der OECD gebilligt werden. Auch ist fraglich, ob die EU-Richtlinie angepasst werden muss.

Da ein Scheitern der Verhandlungen unweigerlich zu einseitigen Vergeltungsmaßnahmen der USA mit massiven Zusatzbelastungen für die deutsche und europäische Wirtschaft geführt hätte, ist die erzielte Verständigung ein wichtiger Schritt zur kurzfristigen Stabilisierung des internationalen Steuerumfelds.

BMF: Referentenentwurf zur Umsetzung der DAC8-Regelungen in Deutschland

Das BMF hat am 27.06.2025 die Anhörung zum [Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie \(EU\) 2023/2226](#) eingeleitet. Stellungnahmen können bis zum 14.07.2025 abgegeben werden.

Mit dem Gesetz soll u.a. ein Kryptowerte-Steuertransparenz-Gesetz (KStTG) eingeführt werden. Daneben sind Änderungen des EU-Amtshilfegesetzes, des Finanzkonten-Informationsaustauschgesetzes, der AO, des Plattformen-Steuertransparenzgesetzes sowie des Finanzverwaltungsgesetzes geplant. Der Gesetzesentwurf setzt die DAC 8 um. Darüber hinaus werden die Mustervorschriften für Meldungen durch Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen nach dem OECD-Melderahmen für Kryptowerte (Crypto-Asset Reporting Framework – CARF) sowie die Änderungen des gemeinsamen Meldestandards (Common Reporting Standard – CRS) im Hinblick auf Finanzkonten umgesetzt. Die Regelungen der DAC 8 zu Sorgfalts- und Meldepflichten zu Kryptowerten

und digitalen Finanzprodukten basieren auf dem CARF und dem geänderten CRS, welche von der OECD als Reaktion auf die Verbreitung moderner Zahlungs- und Investmentmethoden, insbesondere der wachsenden Bedeutung von Kryptowerten, entwickelt worden sind.

In der Hauptsache wird mit dem Gesetzentwurf eine Verpflichtung für Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen geschaffen, an das BZSt in systematischer Weise jährlich spezifische Informationen zu melden, die eine Identifizierung der Nutzer und die Quantifizierung der von diesen durchgeführten Transaktionen ermöglichen. Um sicherzustellen, dass die zu meldenden Informationen verfügbar und von hinreichender Qualität sind, werden die Anbieter verpflichtet, diese unter Beachtung bestimmter Sorgfaltspflichten bei den Nutzern zu erheben. Zu den zu meldenden Nutzern zählen Personen und Unternehmen, die im Inland oder in anderen EU-Mitgliedstaaten sowie in Drittstaaten, mit denen Deutschland eine qualifizierende Vereinbarung geschlossen hat, steuerlich ansässig sind. Damit die anderen Staaten die für sie relevanten Informationen erhalten, sieht der Gesetzentwurf einen automatischen Informationsaustausch vor, den das BZSt mit den jeweiligen zuständigen Behörden auf Grundlage der Amtshilferichtlinie bzw. einer qualifizierenden Austauschvereinbarung durchführen soll. Der automatische Informationsaustausch stellt auch sicher, dass das BZSt im Gegenzug Informationen zu Nutzern erhält, die im Inland steuerpflichtig sind und zu denen Informationen von Anbietern von Kryptowerte-Dienstleistungen an ausländische Steuerbehörden gemeldet worden sind. Damit die zuständigen Landesfinanzbehörden diese Informationen im Rahmen des Besteuerungsverfahrens berücksichtigen können, regelt der Gesetzentwurf zudem die entsprechende innerstaatliche Weiterleitung der erhaltenen Informationen durch das BZSt an die Landesfinanzbehörden.

Die bereits bestehenden Sorgfalts- und Meldepflichten inländischer Finanzinstitute nach dem Gesetz zum automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten in Steuersachen (Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz) werden gesetzlich konkretisiert und erweitert, um mit E-Geld oder digitalem Zentralbankgeld solche digitalen Finanzprodukte einzubeziehen, die nicht unter die Meldevorschriften für Kryptowerte fallen. Weltweit arbeiten aktuell zahlreiche Staaten, zum Teil innerhalb ihrer Währungsräume, an der Entwicklung von digitalem Zentralbankgeld. Einige dieser Staaten befinden sich in Pilotierungsphasen. Die Zahl der Staaten, die digitales Zentralbankgeld bereits breit im Markt eingeführt haben, ist allerdings sehr gering (u. a. Nigeria, Jamaika und Bahamas).

Der Gesetzentwurf beinhaltet daneben Regelungen zur Ausweitung des automatischen Informationsaustausches zwischen den EU-Mitgliedstaaten zu bestimmten Kategorien von Einkünften und Vermögen um Informationen zu Dividenden von Unternehmen, deren Anteile nicht in einem Bankdepot verwahrt werden. Zusätzlich wird der Austausch grenzüberschreitender Vorbescheide um bestimmte steuerliche Vorbescheide erweitert, die natürliche Personen betreffen.

Mit diesem Gesetz werden keine Besteuerungstatbestände erweitert oder neu eingeführt. Die Maßnahmen dienen lediglich der Sicherstellung der effektiven Anwendung bestehenden materiellen Steuerrechts, insbesondere in Bezug auf digitale Finanzprodukte.

EuGH: Bemessungsgrundlage für Dienstleistungen einer Holding an ihre Tochtergesellschaften

In seinem Urteil vom 03.07.2025 ([C-808/23](#)) musste sich der EuGH ein weiteres Mal mit der umsatzsteuerlichen Behandlung von Holdinggesellschaften befassen. In dem schwedischen Vorabentscheidungsersuchen ging es allerdings nicht um die Frage nach der Unternehmereigen-

schaft einer solchen Holding, sondern darum, ob deren Leistungen an ihre Beteiligungsgesellschaften ggf. als einheitlicher Vorgang anzusehen sind und wie die Bemessungsgrundlage für diese Umsätze zu ermitteln ist.

Die Tätigkeit der Steuerpflichtigen beschränkte sich darauf, konzerninterne Leistungen entgeltlich an die von ihr beherrschten Tochtergesellschaften zu erbringen. Dabei handelte es sich um Dienstleistungen der Unternehmensführung, Finanzierung sowie Immobilien-, IT- und Personalverwaltung. Diese Leistungen waren in vollem Umfang umsatzsteuerpflichtig. Die Preisermittlung der o.g. Leistungen erfolgte auf Basis der „Cost-Plus-Methode“. Dazu hatte die Steuerpflichtige einen Verteilerschlüssel angewandt, wonach ein bestimmter Anteil ihrer Kosten für Unternehmensführung, Räumlichkeiten, Telefon, IT, Vertretung und Reisetätigkeit den Ausgangsumsätzen an die Tochtergesellschaften zugeordnet wurde. Die Aktionärskosten sowie die Kosten für die Buchführung, die Revision, die Hauptversammlung, die Kapitalbeschaffung, eine geplante Ausgabe neuer Aktien und die Börsenzulassung wurden bei der Bemessung des Entgelts für die erbrachten Dienstleistungen von der Steuerpflichtigen nicht berücksichtigt. Auf dieser Basis stellte sie den Tochtergesellschaften im Streitjahr ca. 2,3 Mio. schwedische Kronen (SEK) in Rechnung. Hingegen beliefen sich die Gesamtaufwendungen der Steuerpflichtigen im Streitjahr auf ca. 28 Mio. SEK, und die Steuerpflichtige machte den Vorsteuerabzug aus allen von ihr bezogenen Eingangsleistungen geltend – auch aus Eingangsleistungen, die nicht in die Bemessungsgrundlage für die Leistungen an die Tochtergesellschaften eingeflossen waren.

Das Finanzamt vertrat die Auffassung, dass die einzelnen Tätigkeiten für die Tochtergesellschaften einen einheitlichen Vorgang bilden und umsatzsteuerrechtlich somit als eine einheitliche sonstige Leistung anzusehen sind. Zudem befand es, dass das für die Dienstleistungen in Rechnung gestellte Entgelt nicht marktüblich sei und aufgrund der gesellschaftsrechtlichen Verflechtung der Parteien die Regelungen zur Mindestbemessungsgrundlage Anwendung finden müssen. Da es nach Ansicht der Behörde keine vergleichbaren, frei auf dem Markt angebotenen Dienstleistungen gab, setzte sie die Steuerbemessungsgrundlage in Höhe der Gesamtkosten der Steuerpflichtigen von ca. 28 Mio. SEK fest.

Im Zuge des Vorabentscheidungsersuchens musste der EuGH daher vorab die Fragen klären, ob die von einer Muttergesellschaft an ihre Tochtergesellschaften erbrachten Dienstleistungen – wie von der lokalen Steuerbehörde vertreten – in jedem Fall als eine einzige Leistung angesehen werden können. Für die Beantwortung dieser Frage zieht der EuGH seine bisherige Rechtsprechung heran: Bei einem Umsatz, der verschiedene Einzelleistungen und Handlungen umfasst, sei eine Gesamtbetrachtung vorzunehmen, um zu bestimmen, ob der fragliche Umsatz für Zwecke der Besteuerung zwei oder mehr getrennte Leistungen oder eine einheitliche Leistung darstellt. Nach der Auffassung des EuGH sind die fraglichen Verwaltungsdienste, Finanzdienstleistungen, Immobilienverwaltungsdienste, Investitionsdienstleistungen sowie IT- und Personalverwaltungsdienste jedoch nicht so eng miteinander verbunden, dass sie objektiv eine einzige untrennbare wirtschaftliche Leistung und damit eine einzige Dienstleistung bilden. Auch wenn sie gemeinsam erbracht werden, haben jene Leistungen einerseits einen eigenen und identifizierbaren Charakter. Andererseits soll aber die Abrechnung eines Gesamtpreises an die Tochtergesellschaft zu keiner abweichenden Beurteilung führen dürfen, da ansonsten Steuerpflichtige generell in der Lage wären die umsatzsteuerrechtliche Behandlung von Leistungen allein durch die vereinbarten Vergütungsmodalitäten zu beeinflussen.

Durch die Ablehnung einer einheitlichen Leistung blieb es dem EuGH erspart sich mit den Folgefragen zur Anwendung der Mindestbemessungsgrundlage und welche Kostenelemente der Steuerpflichtigen (z.B. Aktionärskosten) hierbei zu berücksichtigen wären, auseinandersetzen zu müssen.

Das Urteil zeigt die fortbestehenden Schwierigkeiten in der umsatzsteuerrechtlichen Behandlung von Holdinggesellschaften. Diese zeigen sich u.a. in den stets wiederkehrenden Versuchen der Finanzverwaltungen ein mögliches Missverhältnis von nur geringen umsatzsteuerpflichtigen Ausgangsumsätzen und einem gleichzeitigen übersteigenden (oder gar vollumfänglichen Vorsteuerabzug) aus allen Eingangsleistungen zu vermeiden. Von der Vielzahl der möglichen Ansätze hierfür hat der EuGH mit seinem Urteil lediglich einen weiteren ausgeschlossen.

BFH: Übertragung von Pensionsverpflichtungen – Erstmalige Anwendung des § 4f EStG

Der BFH hatte im Urteil vom 20.03.2025 ([IV R 27/22](#)) im Kern darüber zu entscheiden, ob die Erhöhung eines Entgelts für den im Jahr 2012 erfolgten Schuldbeitritt einer Pensionsgesellschaft im Streitjahr 2013 bei der Klägerin (einer GmbH & Co. KG, die zahlreichen ihrer Beschäftigten Pensionszusagen erteilt hatte) in vollem Umfang zu sofort abzugsfähigen Betriebsausgaben führt oder der Abzugsbeschränkung des § 4f EStG unterliegt.

Werden Verpflichtungen übertragen, die beim ursprünglich Verpflichteten Ansatzverboten, -beschränkungen oder Bewertungsvorbehalten unterlegen haben, so wie im Streitfall die Pensionsverpflichtungen nach § 6a EStG, ist nach § 4f Abs. 1 Satz 1 EStG der sich aus diesem Vorgang ergebende Aufwand im Wirtschaftsjahr der Schuldübernahme und den nachfolgenden 14 Jahren gleichmäßig verteilt als Betriebsausgabe abziehbar. Dieselben Rechtsfolgen treten ein, wenn die Übertragung – wie im Streitfall – in Form eines Schuldbeitritts erfolgt.

Während im Streitfall das Finanzamt nach einer Außenprüfung die Anwendung des § 4f EStG bejahte, vertrat das Finanzgericht die Auffassung, dass die Vorschrift des § 4f EStG auf den streitbefangenen Aufwand der Klägerin keine Anwendung findet.

Nunmehr hat der BFH das Urteil der Vorinstanz bestätigt. Die Vorschrift des § 4f EStG sei nach § 52 Abs. 12c EStG i.d.F. des AIFM-Steuer-Anpassungsgesetzes (AIFM StAnpG) vom 18.12.2013 – seit dem 31.07.2014 und im Folgenden § 52 Abs. 8 Satz 1 EStG – erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 28.11.2013 enden. Im Einklang mit Literaturmeinungen habe die Auslegung der Vorschrift des § 52 Abs. 8 Satz 1 EStG hinsichtlich des Zeitpunkts der erstmaligen Anwendung des § 4f EStG dahingehend zu erfolgen, dass auf den Zeitpunkt der Schuldübernahme bzw. des Schuldbeitritts abzustellen ist. Erfolge der Schuldbeitritt in einem Wirtschaftsjahr, das nach dem 28.11.2013 endet, komme § 4f EStG zur Anwendung. Nicht ausreichend sei hingegen, dass ein Aufwand, der – wie im Streitfall – aus einer nachträglichen Entgelterhöhung resultiere, in einem Wirtschaftsjahr entstehe, das nach dem 28.11.2013 ende.

Eine solche Auslegung stehe nicht nur im Einklang mit dem Wortlaut der Vorschrift, sondern würde auch dem erkennbaren gesetzgeberischen Willen entsprechen, wonach die Regelung des § 4f EStG erstmals auf Schuldübertragungen, Schuldbeitritte und Erfüllungsübernahmen anzuwenden sein sollte, die nach dem Tag der Verabschiedung im Bundestag vereinbart werden. Auch die Auslegung nach dem Sinn und Zweck der Regelung führe zu keinem anderen Ergebnis. Denn § 4f Abs. 1 Satz 1 EStG ziele darauf ab, den Betriebsausgabenabzug für einen Aufwand aufgrund der Realisierung stiller Lasten durch die Übertragung von Verpflichtungen, die beim ursprünglich Verpflichteten Ansatzverboten, -beschränkungen oder Bewertungsvorbehalten unterlegen haben, über einen Zeitraum von insgesamt 15 Jahren gleichmäßig zu verteilen. Erst in dem Wirtschaftsjahr, in welchem die Schuldübernahme, der Schuldbeitritt oder die Erfüllungsübernahme erfolge, könne es zu einer Realisierung stiller Lasten durch einen höheren Aufwand für die Übertragung der Verpflichtung im Vergleich zum bilanziellen Ertrag aus dem Wegfall der bisher passivierten Verpflichtung kommen.

Urteile und Schlussanträge des EuGH bis zum 03.07.2025

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
C-808/23	03.07.2025	Vorlage zur Vorabentscheidung – Steuerrecht – Gemeinsames Mehrwertsteuersystem – Richtlinie 2006/112/EG – Art. 72 – Normalwert – Art. 80 – Neubewertung der Steuerbemessungsgrundlage – Muttergesellschaft, die im Rahmen der aktiven Verwaltung ihrer Tochtergesellschaften Dienstleistungen für diese erbringt – Bestimmung des Normalwerts

Alle am 03.07.2025 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (V)

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
I R 33/21	26.02.2025	Zur gewerbesteuerrechtlichen Hinzurechnung der Gewinnanteile eines in den USA ansässigen stillen Gesellschafters
II B 43/24 (Adv)	06.06.2025	Werterhöhung von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft
IV R 27/22	20.03.2025	Übertragung von Pensionsverpflichtungen – erstmalige Anwendung des § 4f EStG
VI R 29/22	10.04.2025	Steuerfreistellung des niederländischen Arbeitslohns im Ansässigkeitsstaat Deutschland auch bei Anwendung der niederländischen 30 %-Regelung
VI R 20/23	20.03.2025	Zur Verfassungsmäßigkeit des Gewinnzuschlags nach § 6b Abs. 7 EStG

Alle bis zum 04.07.2025 veröffentlichten Erlasse

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
III C 3 - S 7134/19/10003 :001	01.07.2025	Umsatzsteuer; Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Steuerbefreiung bei Ausfuhrlieferungen; Konkretisierung der Vorgaben nach der sog. Missbrauchsrechtsprechung des EuGH
III C 3 - S 7329/00014/007/084	01.07.2025	Übersicht der Umsatzsteuer-Umrechnungskurse 2025

Herausgeber

WTS Group AG
www.wts.com/de • info@wts.de

Redaktion

Dr. Martin Bartelt und Georg Geberth

Berlin

Christiane Noatsch
Lübecker Straße 1-2
10559 Berlin
T: +49 (0) 30 2062 257 1010
F: +49 (0) 30 2062 257 3999

Frankfurt a. M.

Robert Welzel
Brüsseler Straße 1-3
60327 Frankfurt/Main
T: +49 (0) 69 133 84 56-0
F: +49 (0) 69 133 84 56-99

Kolbermoor

Thomas Bernhofer
Carl-Jordan-Straße 18
83059 Kolbermoor
T: +49 (0) 8031 87095-0
F: +49 (0) 8031 87095-250

München

Marco Dern
Friedenstraße 22
81671 München
T: +49 (0) 89 286 46-0
F: +49 (0) 89 286 46-111

Stuttgart

Klaus Stefan Siler
Königstraße 27
70173 Stuttgart
T: +49 (0) 711 2221569-62
F: +49 (0) 711 6200749-99

Rosenheim

Thomas Bernhofer
Luitpoldstraße 9
83022 Rosenheim
T: +49 (0) 8031 87095 600
F: +49 (0) 8031 87095 799

Düsseldorf

Michael Wild
Klaus-Bungert-Straße 7
40468 Düsseldorf
T: +49 (0) 211 200 50-5
F: +49 (0) 211 200 50-950

Hamburg

Lars Behrendt
Valentinskamp 70
20355 Hamburg
T: +49 (0) 40 320 86 66-0
F: +49 (0) 40 320 86 66-29

Köln

Jens Krechel
Sachsenring 83
50677 Köln
T: +49 (0) 221 348936-0
F: +49 (0) 221 348936-250

Regensburg

Dr. Sandro Urban
Lilienthalstraße 7
93049 Regensburg
T: +49 (0) 941 383 873-237
F: +49 (0) 941 383 873-130

Nürnberg

Dr. Klaus Dumser
Dr.-Gustav-Heinemann-Straße 57
90482 Nürnberg
T: +49 (0) 911 2479455-130
F: +49 (0) 911 2479455-050

Hannover

Nicole Datz
Ernst-August-Platz 10
30159 Hannover
T: +49 (0) 511 123586-0
F: +49 (0) 511 123586-199

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen. Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen. Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS Ansprechpartner oder an einen der oben genannten